

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hanau

Geschäftsnummer: 4 O 104/17

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

a. P.	Z. K.	Tel	Rspr	Erl	Zig	Tn e.	Tn n.3.
Rechtsanwälte						Vorberg	
20. März 2017						Erl. not. Frist not.	
1341/16						EMA	
erl.							

Verkündet -durch Zustellung-
an Kl. am: 13.03.2017
an Bekl. am: 10.03.2017

Kleinhenz, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am 09.03.2017, 7:30 Uhr
Datum, Uhrzeit: (§ 331 Abs.3 ZPO)



Versäumnisurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V., vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. Sarah Spayou u. a., Gartenstraße 5, 51379 Leverkusen,
Geschäftszeichen: 0313590-2016

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Vorberg u. Koll.
Vorsetzen 41, 20459 Hamburg,
Geschäftszeichen: 1341/16 TR17 /TR/MS

gegen

Beklagter

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Hanau
durch den Richter am Landgericht Dr. Höra als Einzelrichter
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 222,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.11.2016 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger die durch Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Gelnhausen entstanden Kosten zu tragen. Im Übrigen hat der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist einzulegen innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Hanau, 63450 Hanau, Nussallee 17. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Wird die Frist zur Einspruchsbegründung nicht eingehalten, können Sie allein deswegen den Prozess verlieren. Es empfiehlt sich daher, die Begründung in die Einspruchsschrift mit aufzunehmen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Dr. Höra
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Hanau, 17. März 2017


Kleinhenz, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

